



Wichtige Massnahmen bei einem Todesfall Eine Wegleitung für die Angehörigen

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Probleme. Das Bestattungsamt Neuenhof hat eine Zusammenstellung erarbeitet, die den Angehörigen in dieser schwierigen Situation bei den notwendigen Schritten eine Hilfe anbieten soll. Die Zusammenstellung enthält Informationen über die Erledigung der notwendigen Formalitäten und der Organisation der Bestattung.

Was tun bei einem Todesfall? / Sofortmassnahmen

Nach dem Eintritt eines Todesfalles müssen die Angehörigen einige wichtige Vorkehrungen treffen, die sofort zu erledigen sind. Sehr hilfreich ist dabei, wenn eine Person Aufzeichnungen über ihre Bestattungswünsche, ihre Verbindungen zu Banken, Versicherungen, Vereinen usw. hinterlassen hat.

Nächste Angehörige benachrichtigen	Die nächsten Angehörigen sind unverzüglich zu informieren.
Todesfall zu Hause	<p><u>Bei Tod infolge Krankheit</u> Den behandelnden Arzt benachrichtigen, wenn dieser nicht erreichbar ist, den Hausarzt; ist auch dieser abwesend, den Notfallarzt (Telefon 117 oder 144). Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine ärztliche Todesbescheinigung aus.</p> <p><u>Bei Tod infolge eines Unfalls oder Auffindung einer verstorbenen Person</u> Die Polizei ist zur Abklärung des Unfallherganges beiziehen. Dies gilt für alle Unfälle (Verkehrs-, Arbeits-, Haushalts- und andere Unfälle).</p>
Todesfall im Spital oder Heim	Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten und lässt eine Todesbescheinigung ausstellen.
Arbeitgeber	Sofortige Verständigung per Telefon oder Expressbrief mit Angabe ob Krankheits- oder Unfalltod. Bei Unfalltod muss der Arbeitgeber umgehend die Unfallversicherung informieren. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (= Pensionskasse).
Bestattungsamt (Gemeindekanzlei)	<p>Unverzügliche Meldung des Todesfalles durch einen nahen Angehörigen an das Bestattungsamt des Wohnortes und des Sterbeortes (falls nicht identisch). Das Bestattungsamt vereinbart mit Ihnen einen Termin, um die Bestattung zu besprechen.</p> <p>Zur Besprechung mit dem Bestattungsamt sind nach Möglichkeit mitzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ärztliche Todesbescheinigung (nur wenn Todesfall zu Hause) - Familienbüchlein (falls vorhanden) - Niederlassungsbescheinigung (falls vorhanden)
Pfarrer/in	<p>Ort und Zeitpunkt der Abdankung/Bestattung sind mit dem Bestattungsamt abzusprechen resp. festzulegen. Das Bestattungsamt nimmt mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt auf, um einen Pfarrer für die Abdankung anzubieten. Bei auswärtigen Abdankungen/Beisetzungen ist der Pfarrer durch die Angehörigen zu organisieren.</p> <p>Damit der Pfarrer/die Pfarrerin die Abdankung vorbereiten kann, ist möglichst frühzeitig mit ihm/ihr Verbindung aufzunehmen. Eventuell Lebenslauf zuhanden des Pfarrers/der Pfarrerin erstellen.</p> <p>Gehörte der Verstorbene keiner Konfession an, haben die Angehörigen dem Bestattungsamt mitzuteilen, wie sie die Bestattungsfeier organisieren werden.</p>
Todesanzeigen/ Zeitungen	<p>Todesanzeigen aufsetzen, drucken lassen und senden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwandte und Bekannte - Vereine, Versicherungen, Banken, Willensvollstrecker, Wohnungsvermieter <p>Nähere Auskünfte erteilen die Zeitungen und Druckereien.</p>
Leidmahl	Vorsprache (nach Vorabklärung) im gewünschten Restaurant wegen Leidmahl (Menu, Parkierung, Transport).
Blumen	Blumen ev. Kranz bei einem Blumengeschäft bestellen.
Militär/Zivilschutz	Mitteilung des Todesfalles an die militärischen Vorgesetzten. Die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein (gilt sinngemäss auch für Zivilschutzdienstpflichtige).
Vermieter	Todesfall dem Vermieter melden und falls notwendig, Wohnung kündigen. In der Regel gelten die Bestimmungen nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.

Anordnungen und Formalitäten nach der Bestattung

Todesschein	Der Todesschein wird durch das Zivilstandsamt des Todesortes ausgestellt. Dieser ist durch die Angehörigen zu bestellen.
AHV/IV	<p>Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwer-/Waisenrente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der Gemeindezweigstelle der Sozialversicherungsanstalt (SVA), Gemeindehaus, Neuenhof.</p> <p>Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin wird der Ausgleichskasse durch die Gemeindezweigstelle SVA umgehend gemeldet, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neuberechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann.</p> <p>In Zweifelsfällen gibt die Gemeindezweigstelle SVA, Neuenhof, gerne Auskunft (Tel. 056 416 21 80).</p>
Pensionskasse, ausländische Rente	<p>Die Pensionskasse ist durch die Angehörigen zu informieren, soweit die Meldung nicht direkt über den Arbeitgeber erfolgt.</p> <p>Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.</p>
Versicherungen	<p>Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbstständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist folgendes vorzukehren bzw. zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Police(n) beschaffen, - Welche Leistungen sind versichert? - Welche Unterlagen braucht der Versicherer, damit die versicherten Leistungen ausbezahlt werden können? - Ansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen. Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todesscheines (erhältlich beim zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes) oder des Familienbüchleins notwendig. <p>Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - überprüfen, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind, - allfällige Aufhebung der Versicherung mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer verlangen. <p>Für vorausbezahlte Prämien kann evtl. Prämienrückerstattung verlangt werden.</p>
Bank und Postcheckamt	<p>Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines oder Familienbüchleins (mit Todeseintrag) sind die Banken und das Postcheckamt zu benachrichtigen. Bei Banken wird in der Regel eine Erbbescheinigung verlangt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Konti, Namensaktien usw. verlangt werden, - Bestehende Vollmachten prüfen, eventuell widerrufen; die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen, - Saldobestätigungen per Todestag verlangen, - Daueraufträge sistieren. <p>Auskunft über die Möglichkeiten für sofortige Abhebungen zur Deckung der mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten erteilen die Rechtsabteilungen der Banken.</p>
Grundbuchamt (bei Grundbesitz)	<p>Grundeigentum geht erst nach der Eintragung im Grundbuch an die Erben über. Als Grundeigentümer gelten bis zum Eintrag im Grundbuch die Gesamtheit der Erbberechtigten als Erbgemeinschaft. Zur Eintragung im Grundbuch ist die Erbbescheinigung vorzulegen.</p>

Friedhof Pappich

Beisetzungs- möglichkeiten	Beisetzungen können erfolgen in einem <ul style="list-style-type: none">- Reihengrab für Erdbestattungen- Reihengrab für Urnen- Urnenplattengrab- Urnengemeinschaftsgrab Über Einzelheiten gibt das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Neuenhof Auskunft.
Grabkreuze/ Grabmale	Ausser beim Urnenplatten- sowie Gemeinschaftsgrab wird auf den Zeitpunkt der Beisetzung von der Gemeinde ein einheitliches Grabkreuz aus Holz bereitgestellt. Das Grabkreuz ist längstens innert 2 Jahren durch ein Grabmal zu ersetzen (Auftrag durch Angehörige).
Unterhalt/Pflege	Die Angehörigen verpflichten sich, Grabmäler und Grabflächen in gutem Zustand zu halten. Für den Unterhalt resp. die Bepflanzung kann ein Gärtner beauftragt werden. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten.
Kosten	Über die Kosten geben das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Neuenhof bzw. das Gebührenreglement Auskunft. Diese Reglemente können beim Bestattungsamt Neuenhof bezogen werden.

Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Neuenhof sowie das Gebührenreglement können unter www.neuenhof.ch heruntergeladen oder beim Bestattungsamt Neuenhof bezogen werden.

Haben Sie Fragen oder ist Ihnen die Vorgehensweise unklar? Gerne erteilt Ihnen das Bestattungsamt Neuenhof weitere Auskünfte.

Bestattungsamt Neuenhof

Wichtige Kontakte

Name	Adresse	Telefon	Fax
Badener Bestattungen	Tägerhardstrasse 118 5430 Wettingen	056 222 53 53	
Bestattungsinstitut Harfe GmbH	Dorfstrasse 2 5405 Baden-Dättwil	056 493 23 13	056 493 00 87
Bestattungsinstitut Caminada AG	Florastrasse 10 5000 Aarau	062 824 25 84	062 822 24 46
Bestattungsinstitut Hans Baumann	Buchserstrasse 34 5000 Aarau	062 822 22 00	062 822 11 00
Bestattungen Ramseier + Iseli	Stadtgässli 18 5600 Lenzburg	062 891 05 60	056 624 22 19
Reg. Zivilstandsamt Wettingen	Alb. Zwyszigstrasse 76 5430 Wettingen	056 437 72 10	056 437 72 99
Reg. Zivilstandsamt Baden	Oberstadtstrasse 4 5400 Baden	056 200 84 30	056 200 83 47
Reg. Zivilstandsamt Aarau	Rathausgasse 1 5000 Aarau	062 836 05 77	062 836 06 54
Sekretariat der evang.-ref. Kirchengemeinde Wettingen-Neuenhof	Etzelstrasse 22 5430 Wettingen	056 437 30 30	056 437 30 44
Röm.-kath. Pfarramt	Glärnischstrasse 14 5432 Neuenhof	056 416 00 90	
Missione Cattolica Italiana	Nordstrasse 8 5430 Wettingen	056 426 47 86	056 426 99 67
Bezirksgericht Baden	Mellingerstrasse 2a 5400 Baden	056 200 13 13	
Blütenräume Frau Silvia Zweifel	Zürcherstrasse 142 5432 Neuenhof	056 406 42 26 076 534 52 00	
SVA-Zweigstelle	Zürcherstrasse 107 5432 Neuenhof	056 416 21 80	056 416 21 89
Bestattungsamt / Gemeindeganzlei Neuenhof	Zürcherstrasse 107 5432 Neuenhof	056 416 21 70	056 416 21 79
Inventuramt / Nachlasswesen (Herr Thomas Bianchi)	Zürcherstrasse 107 5432 Neuenhof	056 416 21 91	056 416 21 99
Friedhofgärtner (Friedhof Papprich)	Friedhof Papprich 5432 Neuenhof	056 416 23 00	